

An aerial photograph of a Swiss city, likely Lucerne, showing a dense cluster of buildings with red-tiled roofs along a river. A prominent church spire is visible in the background. A yellow text box is overlaid on the left side of the image.

# Aktuarielle Praxis im Umbruch?

Schwerpunkte der teilrevidierten  
Aufsichtsverordnung und mögliche Folgen

**Laura Clénin und Matthias Deipenbrock**

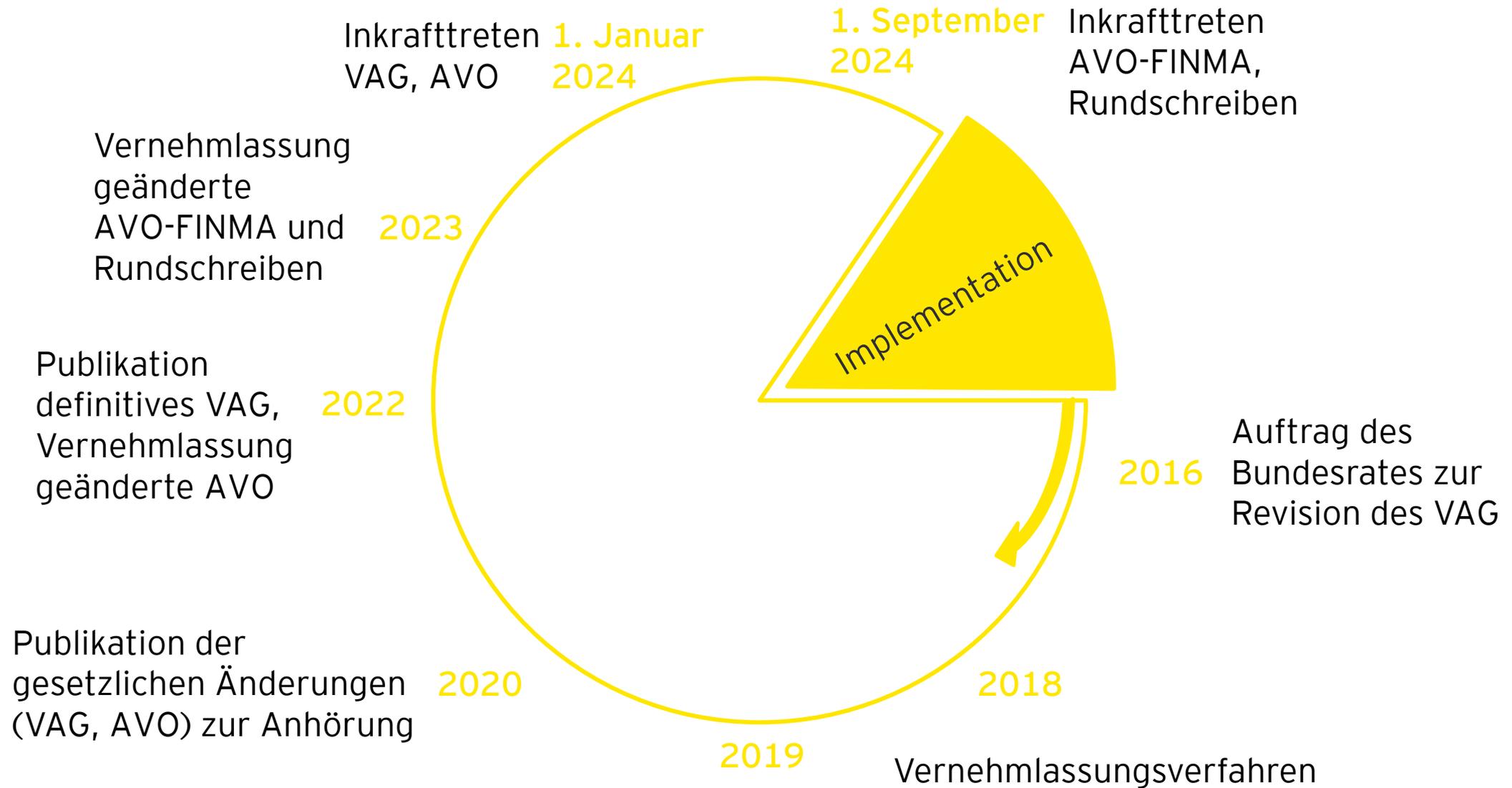
SAV Jahresversammlung ASTIN  
6. September 2024

The EY logo, consisting of the letters 'EY' in a bold, white, sans-serif font, with a yellow triangle pointing upwards to the right of the 'Y'.

**EY**

Building a better  
working world

# How did we get here?



# Welche Bereiche sind neu oder von Änderungen betroffen?

Lebens-  
versicherung  
Bsp.Rechnungen  
+ Verkaufs-  
informationen

Rückstellungen  
Lebens-  
versicherung

Rückstellungen  
Nicht-Leben

Rückstellungen  
Kranken

Gebundenes  
Vermögen

Rückstellungen  
Rück-  
versicherung

Solvenz

SST Interne  
Modelle

Kleinversicherer-  
regime

Vermittler

Recovery and  
Resolution plans

Verantwortlicher  
Aktuar +  
Gruppen-  
Aktuarsfunktion

ORSA + Public  
Disclosure

Professionelle  
Versicherungs-  
nehmer

Bericht-  
erstattung

# Inhalt

1	Verantwortlicher Aktuar, Gruppen-Aktuarsfunktion	06
2	Technische Rückstellungen Schaden, Kranken, Rück	08
3	Professionelle Versicherungsnehmer	11
4	Solvenz	12
5	ORSA und Public Disclosure	13
6	Beispiele erster Implementierungen	15

# Umfrage 1

1. Aktuarielle Praxis im Raum:
  - a. In welcher Sparte sind Sie aktiv?
  - b. Welche Themen beschäftigen Sie hauptsächlich?  
(Mehrfachnennungen möglich)
  
2. Wie gut fühlen Sie sich bereits über die zu erwartenden Änderungen informiert?



# 01 Verantwortlicher Aktuar, Gruppen-Aktuarsfunktion

## Aufgaben

Verantwortlicher Aktuar

Gruppen-Aktuarsfunktion

Ermittlung marktkonformer Verpflichtungen



Ermittlung Versicherungsrisiko im Rahmen der Solvabilität



Ermittlung versicherungstechnische Rückstellungen



Prüfung des Sollbetrags



Unzulänglichkeiten unverzüglich der Geschäftsleitung melden



Jährlicher Bericht zuhanden Geschäftsleitung



Direkter Zugang zum Verwaltungsrat



Persönliches Mandat



# 01 Verantwortlicher Aktuar, Gruppen-Aktuarsfunktion

## Themen des jährlichen Berichts      Verantwortlicher Aktuar      Gruppen-Aktuarsfunktion

Beurteilung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen



Einhaltung der Vorgaben des Geschäftsplans



Wichtigste Annahmen und Methoden und deren Beurteilung  
inkl. relevanter Änderungen



Methoden und Modelle zur Beurteilung der  
Risikosituation und Solvenz



Beurteilung des technischen Ergebnisses, (nicht) ausreichende  
Tarifizierung (Kranken: missbräuchlich)



Beurteilung der Gesamtrisikosituation inkl. Solvabilität



Sensitivitäten bzgl. der wichtigsten Annahmen inkl. Solvabilität



Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms



## 02 Technische Rückstellungen Schaden

~~RS 2008/42~~



AVO-FINMA

### Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen

- ▶ Bei der Bestimmung müssen berücksichtigt werden:
  - Unsicherheiten bei der Bestimmung der VT-Rückstellungen,
  - Zufallsschwankungen im Schadensgeschehen.
- ▶ Diese dürfen nur zur Deckung von VT-Risiken verwendet werden.

### Randziffer 9 RS 2008/42

- ▶ Bisher galt:  
*Die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen müssen in jedem Fall mindestens so gross sein wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen.*
- ▶ Diese Anforderung wird aufgehoben.

### Beilage zum Aufsichtsbericht

- ▶ Dokumentation der Bestimmung der VT-Rückstellungen als Beilage zum Aufsichtsbericht.
- ▶ Die Dokumentation umfasst:
  - Beurteilung der ausreichenden VT-Rückstellungen,
  - Beurteilung Methoden, Annahmen und Einhaltung des Geschäftsplans.

## 02 Technische Rückstellungen Kranken



### Nicht mehr benötigte Rückstellungen

- ▶ Nicht mehr benötigte RST sind aufzulösen.
- ▶ Rückerstattung hat an die Finanzierenden zu erfolgen.
- ▶ Die FINMA kann genauere Vorgaben machen.

### Beilage zum Aufsichtsbericht

- ▶ Analog zu den Vorgaben für Schadenversicherer.

### Aufteilung VT-Rückstellungen

- ▶ Alle Rückstellungen sind pro Produkt zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.

### Mitgabe von Alterungsrückstellungen

- ▶ Die Rückerstattung von ARST kann bei vorzeitiger Vertragsauflösung vorgesehen werden.

### Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen

- ▶ Zusätzlich zu produkt-spezifischen SuS können auch solche für den gesamten Versicherungsbestand gebildet werden.
- ▶ Voraussetzung: Diese werden nicht durch die Versicherten finanziert.

## 02 Technische Rückstellungen Rück

~~RS 2011/03~~



AVO-FINMA

### Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen

- ▶ Es besteht keine Pflicht zur Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.
- ▶ Falls solche gebildet werden, gelten die Regeln analog der Schadenversicherer.

### Gesonderte Rückstellungen

- ▶ Falls weiteres nicht-Rückversicherungsgeschäft besteht, müssen die entsprechenden Rückstellungen gesondert bestimmt und bewirtschaftet werden.

### Beilage zum Aufsichtsbericht

- ▶ Analog zu den Vorgaben für Schadenversicherer.

## 03 Professionelle Versicherungsnehmer

### Erleichterungen

- ▶ Keine Pflicht für ein gebundenes Vermögen.
- ▶ Keine Pflicht zur Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.
  - Falls solche gebildet werden, gelten die Regeln analog der Schadenversicherer.
  - Erleichterung gilt nicht für Kreditversicherung.
- ▶ Informationspflicht der professionellen Versicherungsnehmer bei Erleichterungen.

### Gesonderte Rückstellungen

- ▶ Falls weiteres nicht-professionelles Versicherungsgeschäft besteht, müssen die entsprechenden Rückstellungen gesondert bestimmt und bewirtschaftet werden.

### Konzerninterne Direktversicherung

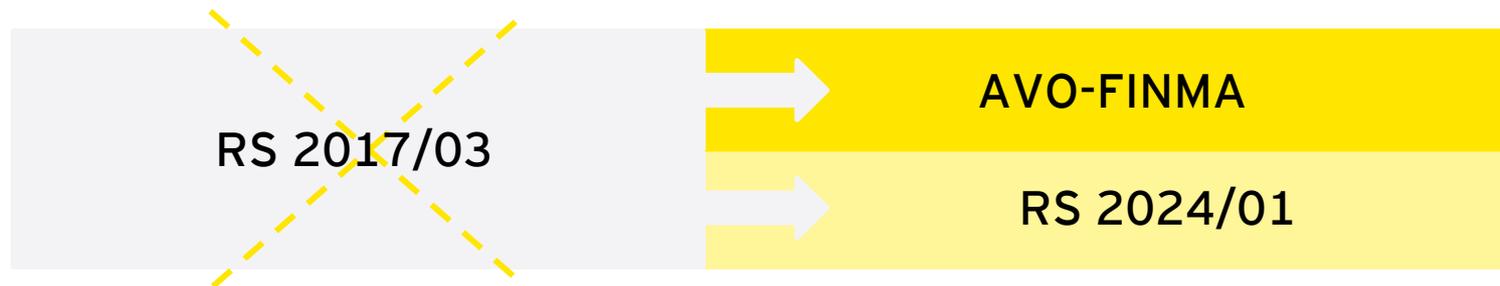
- ▶ Die analogen Erleichterungen gelten für konzerninternes Direktgeschäft.



Professionelle  
Versicherungsnehmer  
nach Art. 98a VVG

- ▶ Vorsorgeeinrichtungen
- ▶ Finanzintermediäre
- ▶ Versicherungsunternehmen
- ▶ Ausländische Versicherungsunternehmen, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen
- ▶ Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professionellem Risikomanagement
- ▶ Unternehmen mit professionellem Risikomanagement
- ▶ Unternehmen, die
  - Bilanzsumme > 20 Mio. oder
  - Nettoumsatz > 40 Mio. oder
  - Eigenkapital > 2 Mio.

# 04 Solvenz



## Grundprinzipien

- ▶ Marktnah heisst jetzt marktkonform.
- ▶ 3 Interventionsschwellen (grün >100%, gelb 33%-100%, rot <33%)
- ▶ Stichtag ist der 31.12.Vorjahr.

## Berechnungsanpassungen

- ▶ Die Versicherungsverpflichtungen enthalten die MVM.
- ▶ Dadurch wird das RTK und ZK neu definiert.
- ▶ Die neue Definition der MVM wird aktuell in einer Arbeitsgruppe diskutiert.

## Modell-Anpassungen

- ▶ Der Prozess für interne Modelle und genehmigungspflichtige Anpassungen (ehemals unternehmensindividuelle Anpassung) ist vereinheitlicht.
- ▶ Wesentliche Änderungen bei internen Modellen ab einer Änderung der Solvenzquote von 5%.

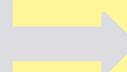
## 05 ORSA und Public Disclosure

RS 2016/03



AVO/RS 2016/03 angepasst

RS 2016/02



RS 2016/02 angepasst

### ORSA

- ▶ Keine Änderungen der grundsätzlichen Vorgaben.
- ▶ Neu müssen auch Versicherungen Kategorie 4 und 5 den ORSA an die FINMA einreichen. (gilt ab 2026, standardisierte Erhebung geplant)
- ▶ Für Zweigniederlassungen gilt die Einreichungspflicht ebenfalls (ohne Solvenz).
- ▶ Vereinfachungen für Captives sind aufgehoben.
- ▶ Begründete Anträge zur Ausnahme (Art/Umfang/Frequenz) können eingereicht werden.

### Public Disclosure

- ▶ Kleinversicherer und Rückversicherer Kat. 4 und 5 können gekürzte Version des Public Disclosure veröffentlichen.
- ▶ Klarstellung: Geschäftsbericht und Zusammenfassung des Revisionsberichts müssen enthalten sein.
- ▶ Begründete Anträge zur Ausnahme (Art/Umfang/Frequenz) können eingereicht werden.

# Umfrage 2

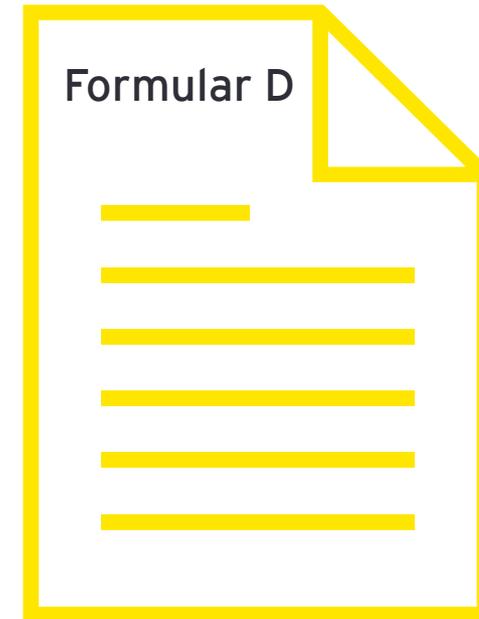
1. Sehen Sie die Rolle des VA gestärkt? Sind die Aufgaben klarer festgehalten?
2. Sind aus Ihrer Sicht die Erleichterungen für professionelle Versicherungsnehmer tatsächliche Erleichterungen?
3. Planen Sie die Erleichterungen in Anspruch zu nehmen?
4. Wird in Ihrem Unternehmen heute schon eine ausführliche RST-Dokumentation im Q1 erstellt?



## 06 Implementationen - Geschäftsplan Formular D

Themen/Gründe für eine mögliche Anpassung:

- ▶ Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen
  - Berechnung der Limiten unter Berücksichtigung von Unsicherheiten und Zufallsschwankungen
  - Klarstellung des Verwendungszwecks
- ▶ Kranken:
  - Einführung globaler Schwankungsrückstellungen
  - Verwendungszweck für nicht mehr benötigte Rückstellungen
- ▶ Professionelle Versicherungsnehmer:
  - Aufteilung der Rückstellungen je Portfolio
- ▶ Randziffer 9 aus dem bisherigen RS 2008/42:
  - Angaben können entfernt werden



## 06 Implementationen - Beilage zum Aufsichtsbericht

Dokumentation über die technischen Rückstellungen zum Jahresende:

- ▶ Die Dokumentation kann neu eingefordert werden:
  - Ggf. Einzureichen per 30.4.20xx an die FINMA.
  - Ebenfalls benötigt von der Prüfgesellschaft für das regulatorische Audit, Zeitpunkt noch zu diskutieren.

- ▶ Inhalt:

Nach unserer Einschätzung entspricht dies ungefähr dem bisherigen Kapitel über Rückstellungen des Berichtes des Verantwortlichen Aktuars, konkret werden gefordert:

  - Beurteilung ob die RST ausreichend sind,
  - Beurteilung ob der GP Form D eingehalten wird,
  - Angabe von Annahmen und Methoden zur Bestimmung der RST, sowie Änderungen ggü. dem Vorjahr und deren Auswirkungen,
  - Beurteilung ob die Annahmen und Methoden zur Bestimmung angemessen sind.



## 06 Implementationen - Regulatorisches Prüfprogramm 1/2

Wichtigste Anpassungen der regulatorischen Prüfprogramme:

▶ **Allgemein:**

- Beilage zum Aufsichtsbericht muss im Rahmen des regulatorischen Audits geprüft werden
- Aufwändige Prüfung des Prozesses zu professionellen Versicherungsnehmern

▶ **Schadenversicherer:**

- Neu keine Kurzversion mehr, die Trennung in qualitativ und quantitativ ändert sich nicht
- Mithilfe des Abwicklungsergebnisses muss die vorsichtige/unvorsichtige Reservierung pro Zweig beurteilt werden

A.7	Aus den historischen Abwicklungsergebnissen ergibt sich kein Hinweis, dass die verwendeten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Schadenrückstellungen den Anforderungen von Art. 45 AVO-FINMA nicht genügen, sowohl auf Stufe Gesellschaft als auch auf Stufe Sparte / Versicherungszweig. Insbesondere ergibt sich kein Hinweis, dass die Schadenrückstellungen keine <i>Best Estimate</i> -Schätzungen sind (Art. 45 Abs. 5 AVO-FINMA).	Kritische Beurteilung
-----	---	-----------------------

▶ **Krankenversicherer:**

- Beurteilung der Sicherheitsmarge in den ARST im Zusammenhang mit den Schwankungen im Schadenaufwand
- Prüfung, ob für alle Produkte mit zeitlicher Umverteilung der Alterungsrückstellungsbedarf bestimmt wird

B.1	Bei allen Krankenzusatzversicherungsprodukten, in denen eine zeitliche Umverteilung stattfindet, wird der Alterungsrückstellungsbedarf ermittelt.  <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Produkte mit zeitlicher Umverteilung gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung
-----	---	---------

## 06 Implementationen - Regulatorisches Prüfprogramm 2/2

Wichtigste Anpassungen der regulatorischen Prüfprogramme:

▶ **Krankenversicherer** weitergeführt:

- Beurteilung der Gewährleistung der langfristigen Finanzierung defizitärer Produkte
- Beurteilung, ob keine nicht mehr benötigten Rückstellungen vorliegen

<b>C.3</b>	Es liegen keine nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen vor, für welche der FINMA ein Verwendungsplan nach Art. 54 Abs. 3 AVO-FINMA zur Genehmigung unterbreitet werden müsste.	Kritische Beurteilung
------------	---	-----------------------

- Prüfung der Angemessenheit der gewählten Granularität zur Berechnung der Alterungsrückstellungen

▶ **Rückversicherer:**

- Die grundsätzlichen Fragen zur Bildung und Auflösung sowie Bestimmung der Rückstellungen wurden analog zum Prüfprogramm Schaden ergänzt (dasselbe gilt für die Prüfpunkte Leben)
- Fragen zum Rückstellungsprozess wurden grösstenteils entfernt
- Die Prüfung der marktnahen (marktkonformen) Werte wurde entfernt

## 06 Implementierungen - Gebundenes Vermögen

Anpassungsmöglichkeiten des Sollbetrags:

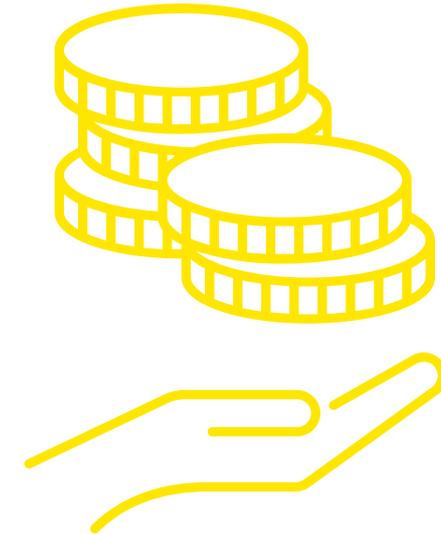
- ▶ Keine Pflicht zur Deckung besteht mehr für Rückstellungen für Portfolien von:

- Professionellen Versicherungsnehmern
- Rückversicherungen
- Konzerninterne Direktversicherung

- ▶ Dies bedeutet aber:

- Informationspflicht
- Getrennte Führung der Portfolien

- ▶ Auf der Anlageseite können auch Titel ausserhalb der Standardliste beantragt werden (Stichwort: Prudent Person Principle)



# Umfrage 3

1. Planen Sie aufgrund der geänderten Rechtslage eine Geschäftsplanänderung oder ist bereits eine erfolgt?
2. Was ist aus Ihrer Sicht die Änderung mit der grössten Auswirkung?
3. Ist die actuarielle Praxis aus Ihrer Sicht im Umbruch?



## Fazit - Aktuarielle Praxis im Umbruch?



Die Grundzüge der aktuariellen Praxis bleiben unverändert, werden aber geschärft.



Es werden verschiedene Erleichterungen angeboten. Es ist unklar in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden, da die Prozesse grösstenteils bereits aufgesetzt und stabil sind.



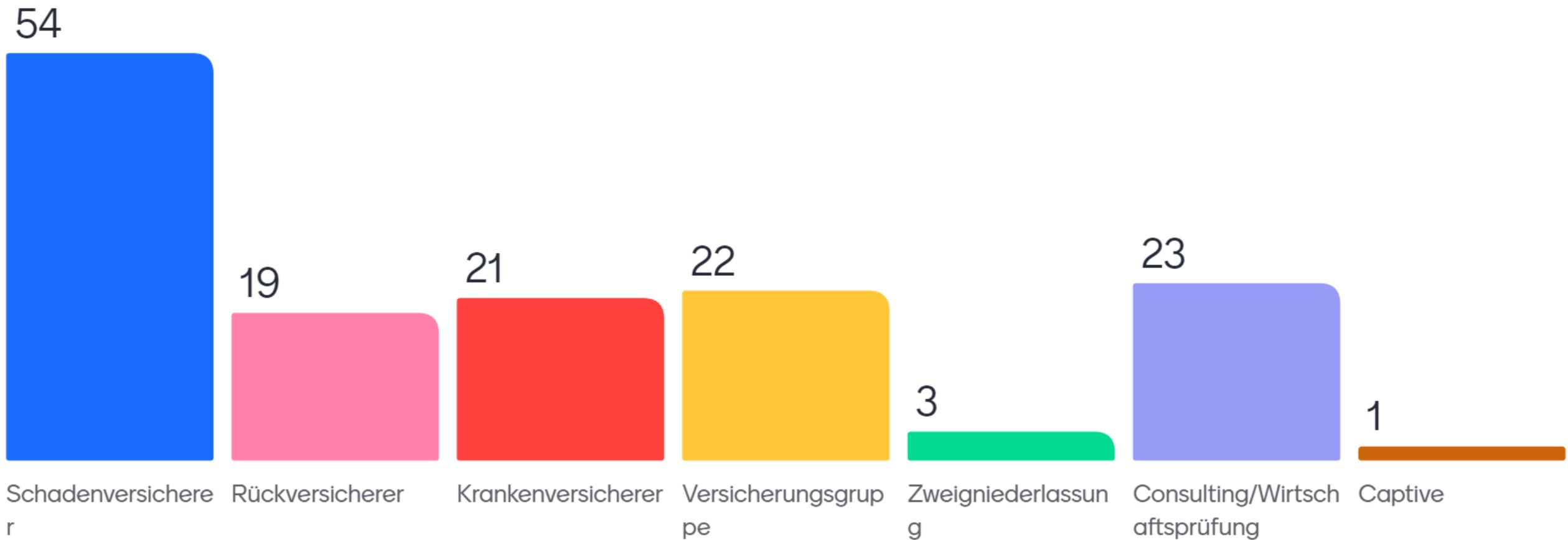
Insbesondere für neue Unternehmen/Produkte/Portfolien bestehen neue Ansätze.

A scenic view of a Swiss town, likely Lucerne, featuring a stone bridge with three arches crossing a turquoise river. The town is built on a hillside with traditional European architecture, including a prominent white building with a red-tiled tower. The background shows lush green hills and a clear sky. The text "Fragen oder Ergänzungen?" is overlaid in the center in a large, bold, yellow font.

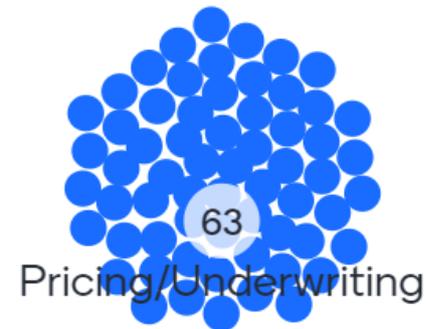
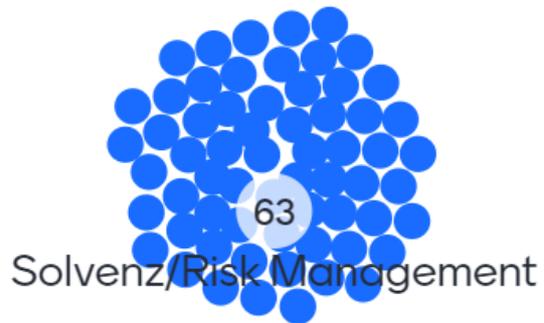
Fragen oder  
Ergänzungen?

# Ergebnisse der Umfragen

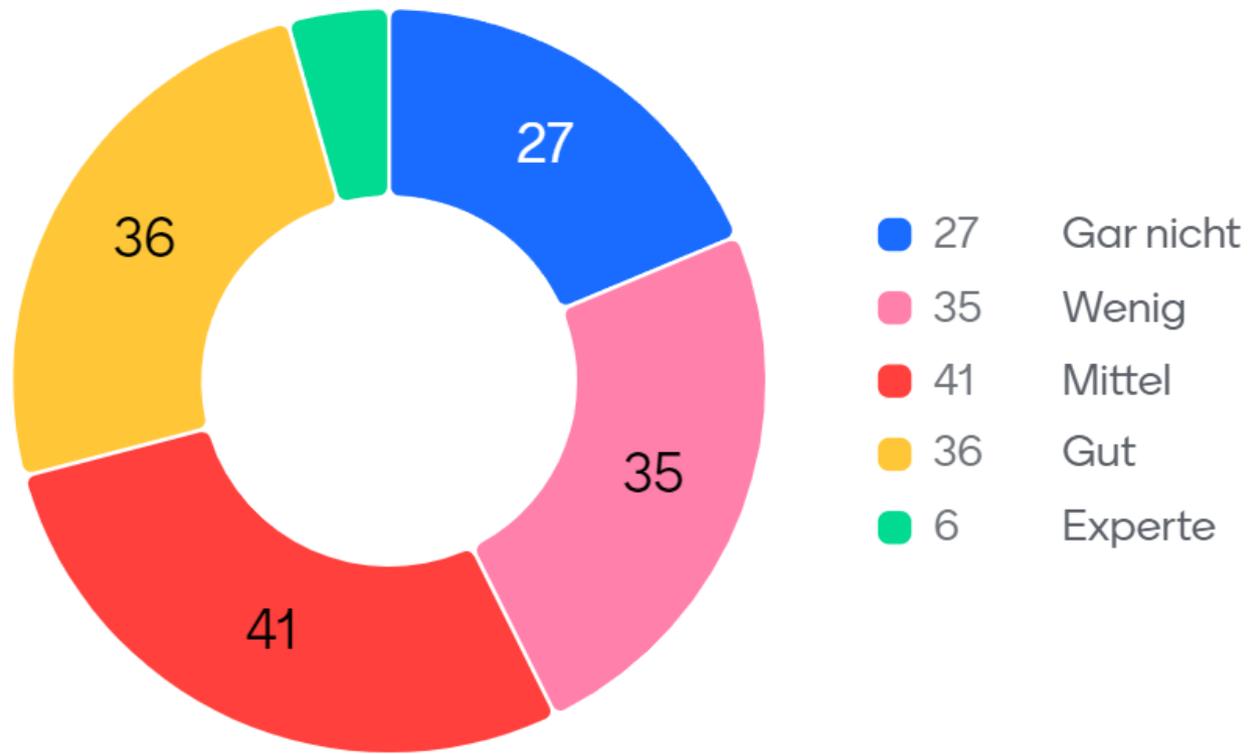
# In welcher Sparte, in welchem Unternehmen sind sie aktiv?



# Welche Themen beschäftigen Sie hauptsächlich?



# Wie gut fühlen Sie sich bereits über die zu erwartenden Änderungen informiert?



# Rolle des Verantwortlichen Aktuars

Sehen Sie die Rolle des VA gestärkt?



Sind die Aufgaben klarer festgehalten?



Strongly disagree

Strongly agree

# RST-Dokumentation

Wird in Ihrem Unternehmen heute schon eine ausführliche RST-Dokumentation im Q1 erstellt?



3.5

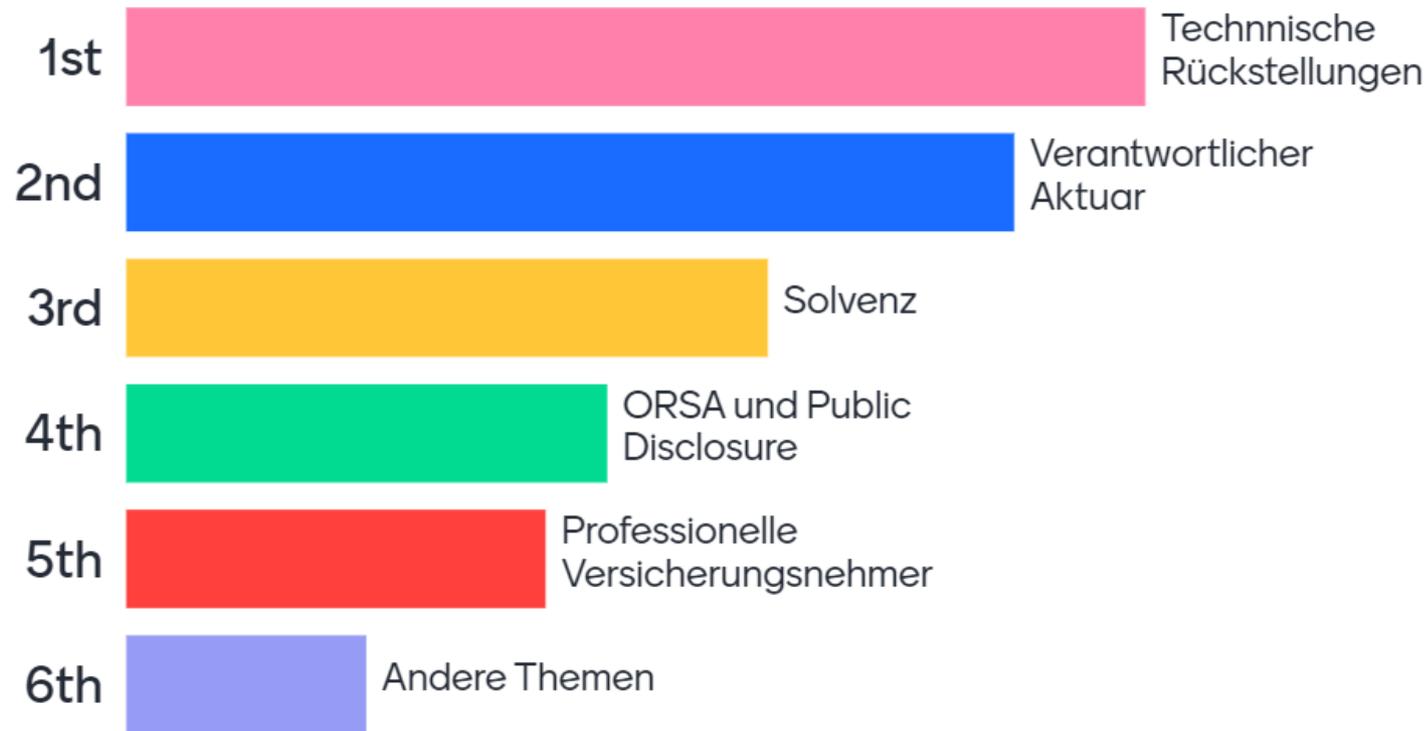
Strongly disagree

Strongly agree

# Planen Sie aufgrund der geänderten Rechtslage eine Geschäftsplanänderung oder ist bereits eine erfolgt?



# Was ist aus Ihrer Sicht die Änderung mit der grössten Auswirkung?



# Fazit

Ist die aktuarielle Praxis aus Ihrer Sicht im Umbruch?



2.6

Strongly disagree

Strongly agree